Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 62 (1965)

Heft: 8

Artikel: Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV im Kommen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836504

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fürsorge der bernischen Gemeinden

Eine Sonderequipe der Fürsorgedirektion, bestehend aus zwei Beamten ihres Inspektorates, berät die Gemeinden in allen Belangen des Fürsorgewesens. Diese Beamten haben auch im abgelaufenen Jahr eine große Zahl von Gemeinden besucht und mit deren Fürsorgebehörden alle Fragen der Fürsorge besprochen. Das Ziel dieser Besuche ist nicht etwa die Durchführung von Inspektionen, sondern die Anleitung und Einführung in die Aufgabe, wie dies im Fürsorgegesetz vorgesehen ist. Die Besprechungen haben sich als sehr nützlich erwiesen, und die Fürsorgedirektion glaubt sagen zu dürfen, daß sie von den Gemeindebehörden günstig aufgenommen worden sind. Sie führten auch zu einem regeren Kontakt mit den Gemeindeorganen, die sich vermehrt um Rat an die Fürsorgedirektion wenden. Es konnte festgestellt werden, daß man überall den guten Willen hat, die Fürsorgeaufgaben richtig zu erfüllen, daß man gewissenhaft auch die finanziellen Belange beachtet und in Kenntnis der Auswirkungen der Lastenverteilung bereit ist, verantwortungsbewußt zu handeln. Da und dort erhielt man den Eindruck, daß die Zusammenarbeit mit den Vormundschaftsbehörden nicht genügend ist. Diese Behörden werden in Zukunft vermehrt in fürsorgerische Aufgaben eingespannt werden müssen. Insbesondere gilt dies hinsichtlich der notwendigen Ausbildung der jungen Generation, wird aber auch zu berücksichtigen sein für die Betreuung der Alten, wenn sie durch die vorgesehene Beteiligung des Bundes an der ergänzenden Altersfürsorge vermehrt Mittel erhalten, die an sich zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ausreichen werden, aber eine zweckmäßige Verwaltung verlangen. Viele der bisherigen Schützlinge der Fürsorgebehörden sind, wie die Erfahrung lehrt, hierzu nicht in der Lage und bedürfen des entsprechenden Schutzes.

Die Besuche der Sonderequipe zeigten auch, daß die zuständigen Behörden vieler kleinerer Gemeinden die Organisation der Schulzahnpflege ungenügend kennen. Es konnte ihnen ein Muster-Organisationsreglement ausgehändigt werden, und in vielen Gemeinden ist die neue Organisation bereits beschlossen worden. (Aus dem Verwaltungsbericht der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern für das Jahr 1964.)

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV im Kommen

Die eidgenössischen Räte haben das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV am 19. März dieses Jahres verabschiedet. Am 23. Juni lief die Referendumsfrist ab. Der Bundesrat wird das Inkrafttreten des neuen Gesetzes voraussichtlich auf den 1. Januar 1966 beschließen. Das bedeutet, daß Kantone, die ein den Bundesvorschriften entsprechendes Gesetz über die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV geschaffen und in Kraft gesetzt haben werden, frühestens ab 1. Januar 1966 Anspruch auf Bundesbeiträge in der Höhe von 30 bis 70 Prozent der ausgerichteten Leistungen machen können. Die Kantone werden demnächst in einem Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes des Innern Hinweise erhalten, die ihnen bei der Ausarbeitung der kantonalen Erlasse – sie unterliegen der Genehmigung des Bundes – von Nutzen sein können.

Ebenfalls vom 1. Januar 1966 an werden die im Bundesgesetz genannten gemeinnützigen Institutionen, die Stiftungen Pro Senectute und Pro Juventute und die Vereinigung Pro Infirmis Anspruch auf die gesetzlichen Beiträge machen können, sofern sie die Voraussetzungen dazu erfüllen.

Eine Vollziehungsverordnung des Bundesrates wird vor allem die administrativen Vorschriften über die Ermittlung, Abrechnung und Auszahlung der Bundesbeiträge, die Kontrolle der gesetzmäßigen Durchführung und die Koordination zwischen der Tätigkeit der Kantone und der gemeinnützigen Institutionen enthalten. Sie wird erst im Herbst erscheinen können, da der Entwurf vorher den Kantonen zur Vernehmlassung und der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zur Stellungnahme unterbreitet werden muß. (Mitgeteilt vom Bundesamt für Sozialversicherung.)

Die Revision des Invalidengesetzes

Entsprechend einem Versprechen von Bundesrat Tschudi, daß nach der 6. AHV-Revision, der Teilrevision der Militärversicherung und des KUVG sowie der Revision der Erwerbsersatzordnung die Revision der Eidgenössischen Invalidenversicherung an die Hand genommen werde, begann nun eine Expertenkommission für die Revision der Invalidenversicherung mit der Revisionsarbeit.

In den fünf Jahren praktischer Anwendung hat sich das Invalidenversicherungsgesetz bewährt und unzähligen Invaliden bei der Eingliederung, bei der Erhaltung der Existenz und durch Rentenleistungen zu einem menschenwürdigen Dasein verholfen.

Die Grundkonzeption des Gesetzes, die Wiedereingliederung der Invaliden ins Erwerbsleben mit allen Mitteln zu fördern, ist richtig.

Neben der beruflichen Eingliederung sollte auch grundsätzlich die Integration des Invaliden in die Gesellschaft angestrebt werden. Denn die Rehabilitation ist unteilbar und soll sich auf sämtliche Lebensgebiete des Behinderten erstrecken.

Bei der jetzigen Revision stehen vor allem die Verbesserung der medizinischen Maßnahmen, die Erhöhung der Sonderschulbeiträge, der Wegfall der Bedürfnisklausel bei den Hilflosenrenten und die Verbesserung der finanziellen Leistungen zur Debatte, so die Gewährung von Renten schon von einer Invalidität von einem Drittel an, die Förderung der privaten Invalidenhilfe, verbesserte Subventionen für den Bau von Invalidenwerkstätten und Invalidenwohnheimen wie auch die Subventionierung von Invalidenwohnungen, nebst verschiedenen organisatorischen Fragen. Ein wichtiges Postulat bildet auch die Abgabe von lebensnotwendigen Hilfsmitteln an AHV-Rentner. Der Schweizerische Invalidenverband ist sich bewußt, daß eine wesentliche Verbesserung des Invalidenversicherungsgesetzes ohne Erhöhung der Beiträge der Versicherten und der Bundeskasse nicht möglich ist. Bis jetzt beträgt die Gesamtprämie für Arbeitnehmer und Arbeitgeber an die Sozialversicherung 4,8 Prozent.

Eine Erhöhung der Gesamtprämie auf 5 Prozent würde der Invalidenversicherung jene Mittel zur Verfügung stellen, welche für eine wirksame Verbesserung des Gesetzes notwendig sind.

Die Versicherten werden einer Prämienerhöhung gerne zustimmen, wenn damit das Gesetz ausgebaut werden kann. Diese finanzielle Vorlage wird offenbar bei den Beratungen der Expertenkommission schon am Anfang diskutiert werden müssen. Eine Verbesserung des Gesetzes ohne gleichzeitige Prämienerhöhung erscheint unmöglich. Im Interesse aller Behinderten ist den Revisionsbemühungen ein guter Start zu wünschen.